



Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden



HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49

FAX +49

BEARBEITET VON Herr Jacke

E-MAIL

AZ

DATUM 25.07.2016

BETREFF **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz**  
**hier: Anfrage zum Funktionsumfang des Bundestrojaners**

BEZUG Ihre Anfrage vom 26.06.2016

Sehr geehrte

mit Antrag vom 26.06.2016 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um Einsicht in Dokumente, die den vollständigen Funktionsumfang des „Bundestrojaners“.

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 1 lit. c i.V.m. § 3 Nr. 2, § 3 Nr. 4, § 7 Abs. 1 S. 1 wie folgt entschieden:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

**BKA**

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier  
BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank  
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)  
BIC MARKDEF1590  
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

Grundsätzliches:

Das Bundeskriminalamt geht davon aus, dass Sie mit „Bundestrojaner“ die vom BKA selbst entwickelte Software für die sog. Quellen-Telekommunikationsüberwachung meinen.

Zu 1.

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagensgründe entgegenstehen. Namentlich sind diese ein besonderes öffentliches Interesse oder die Belange Dritter (vgl. u. a. §§ 3-6 IFG).

a)

Nach § 3 Nr. 1 lit. c i.V.m. § 3 Nr. 2 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen für die innere Sicherheit haben bzw. die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Soweit der Sicherungsauftrag des Staates und der Schutz der Funktionsfähigkeit seiner Organe dies erfordern, ist die Anordnung der Geheimhaltung zulässig und sogar geboten (*Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG und VIG, A II, § 3, Rn. 49*). Hierbei sind vor allem Informationen über die Tätigkeit der mit dem Schutz der inneren Sicherheit befassten Sicherheitsbehörden des Bundes, einschließlich des Bundeskriminalamts, dem Zugangsrecht entzogen, sobald nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut drohen (*Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG und VIG, A II, § 3, Rn. 89*). Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ in § 3 Nr. 2 IFG umfasst die Unversehrtheit des Staates sowie die Individualrechtsgüter der Bürger. Diesem Schutz der Unversehrtheit der Rechtsordnung unterfallen sachlogisch auch die präventiven und repressiven Vorkehrungen der Polizeibehörden (*Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG, und VIG, A II, § 3 Rn. 117*). So seien insbesondere auch „sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen [...] vor einem Bekanntwerden zu schützen (BT-Drucks. 15/4493, S. 10).

Es handelt sich bei der in Rede stehenden Software – unabhängig von Eigenentwicklung oder kommerziellem Produkt – um eine polizeiliche Einsatzmaßnahme zur verdeckten Informationsgewinnung, deren technische Funktionsweise aus einsatztaktischen und polizeifachlichen Gründen sensibel behandelt werden muss. Eine Veröffentlichung der angefragten Informationen würde u. U. die Wirkungslosigkeit bzw. zumindest die eingeschränkte Wirkung zukünfti-

ger Maßnahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung bedeuten und die Erreichung des Einsatzzieles als solches gefährden bzw. ganz unmöglich machen.

b)

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang zudem nicht, wenn die begehrten Informationen einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Die Dokumentationen zum Funktionsumfang gelten teilweise als Verschlussachen mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ oder höher, da die enthaltenen Informationen als „geheim zu haltende Tatsachen“ im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit der Verschlussachenanweisung (VSA) eingestuft sind.

Die formelle Einstufung der technischen Dokumentationen als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ oder höher gebietet vorliegend nicht schon per se die Versagung der begehrten Information. Vielmehr ist auf materieller Ebene eine Geheimhaltung nur dort angezeigt, wo tatsächlich den vorgenannten Verschlussachengrad rechtfertigende Ausführungen enthalten sind.

Die Gründe für die Einstufung wurden anlässlich Ihres Antrages erneut geprüft; diese sind weiterhin gerechtfertigt und bestehen fort. Ein Teilzugang gemäß § 7 Abs. 2 IFG durch Schwärzung kommt nicht in Betracht; die schützenswerten Informationen beziehen sich nicht auf einzelne Passagen, sondern betreffen die Dokumente als Ganzes.

Im Intranetauftritt des Bundeskriminalamtes ([www.bka.de](http://www.bka.de)) finden Sie zudem im FAQ-Bereich die freigegebenen Informationen zur betreffenden Thematik.

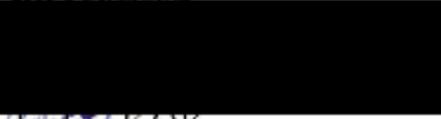
Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16). Auslagen sind nicht entstanden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Im Auftrag

  
Jacke, KOK